

J. Fiedler

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Gemünden über den im förmlichen Verfahren geänderten Bebauungsplan für das Baugebiet "Auf Ehren"

Genehmigt! vom -5. Okt. 1982 Gehört zur Verfügung vom 21. 9. 1982 Az: 610-13-41 Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770), in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) hat der Ortsgemeinderat am 2. Juni 1982 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 21. Sep. 1982, Ref. 60, Az.: 610-13-41, hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auf Ehren" der Ortsgemeinde Gemünden.

Das Baugebiet wird wie folgt umgrenzt:

- a) im ~~Osten~~ Nordosten durch die Gemarkungsgrenze Gemünden/Mengerschied;
b) im ~~Süden~~ Südwesten durch den Wirtschaftsweg, Flur 2, Nr. 39;
c) im ~~Westen~~ Südosten durch den Wirtschaftsweg, Flur 2, Nr. 41;
d) im ~~Norden~~ durch die Wegeparzellen, Flur 2, Nr. 51/42 und 52/42.

§ 2

Änderung der Textfestsetzungen

Die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan "Auf Ehren" der Ortsgemeinde Gemünden vom 04.10.1965 werden wie folgt geändert:

1) § 4 (4) erhält folgende Fassung:

"Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen werden gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen."

2) § 7 (2) wird wie folgt gefaßt:

"Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch an den Grundstücksgrenzen. Ausnahmsweise können Garagen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn dadurch Beeinträchtigungen für die Nachbargrundstücke nicht zu erwarten sind."

§ 3

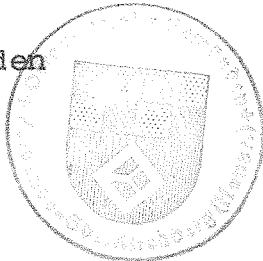
Inkrafttreten

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich.

Gemünden, den <sup>5. Okt. 1982</sup> .....

Ortsgemeinde Gemünden

*Bork*  
Ortsbürgermeister



Genehmigt!  
Gehört zur Verfügung vom  
*21. 9. 82* Az: *610-13-41*  
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises